Was gilt im Landkreis Regen ab Mittwoch, 12.05.2021 – Inzidenz zwischen 100 u. 150

Nachdem im Landkreis Regen der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, gelten ab 12.05.2021 folgende Regelungen:

1. Geimpfte und genesene Personen:

1.1. Geimpfte Person ist, wer:

- Vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft ist,
- über einen Impfnachweis (Impfpass oder Impfersatzbescheinigung) verfügt,
- sofern seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

oder wer:

- von einer Infektion mit SARS-CoV-2, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, genesen ist
- und eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten hat.

1.2. Genesene Person ist, wer:

- Über einen Nachweis einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2 verfügt (positives PCR-Testergebnis),
- die zugrundeliegende Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen und
- zusätzlich darf die Person keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen und es darf keine aktuelle Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen werden.

2. Erleichterungen für Geimpfte und Genesene:

Für Geimpfte und Genesene gelten folgende Erleichterungen:

- Kein negatives Testergebnis erforderlich bei:
  - Sportausübung
  - Ladengeschäften
  - Schule
  - Kulturstätten
- Ausgangssperre (sofern in Kraft) ist nicht zu beachten
- Kontaktbeschränkungen finden keine Anwendung; bei privaten Treffen bei denen auch sonstige Personen teilnehmen, werden Genesene und Geimpfte bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer nicht mitgezählt

3. Kontaktbeschränkung:

- Aufenthalt im öffentlichen und im privaten Raum nur mit Personen des eigenen Hausstands zuzüglich einer weiteren Person gestattet
- Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit
- Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben
- Es ist sowohl möglich, dass die Einzelperson vom Hausstand besucht wird als auch ein Besuch der Einzelperson beim Hausstand

4. Nächtliche Ausgangssperre

Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund:

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Hinweis: Spaziergänge und Joggen bis 24 Uhr sind in Bayern nicht zulässig.

5. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe:

5.1. Inzidenzunabhängige Öffnungen:

- Öffnung von folgenden Ladengeschäften inzidenzunabhängig zulässig:
  - Lebensmittelhandel inkl. Direktvermarktung
  - Lieferdienste
  - Getränkemärkte
  - Reformhäuser
  - Babyfachmärkte
  - Apotheken
  - Sanitätshäuser
  - Drogerien
  - Optiker
  - Hörgeräteakustiker
  - Tankstellen
  - Buchhandlungen
  - Blumenfachgeschäfte
  - Gartenmärkte
  - Verkauf von Presseartikeln
  - Tierbedarf und Futtermittel
  - Großhandel

- Öffnung von Ladengeschäften für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe inzidenzunabhängig zulässig.
- Für die zulässigerweise geöffneten Ladengeschäfte gilt folgende Begrenzung der Kundenzahl:
  - 1 Kunde je 20 m^2 für die ersten 800 m^2 Verkaufsfläche
  - 1 Kunde je 40 m^2 für den 800 m^2 übersteigenden Teil d. Verkaufsfläche

5.2. Alle übrigen Ladengeschäfte: Click & Meet mit negativem Testergebnis

- Terminbuchung erforderlich
- Kontaktdatenerhebung
- Max. 1 Kunde je 40 m^2
- Negatives Testergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests oder eines vor Ort unter Aufsicht durchgeführten Laien-Selbsttests

5.3. Körpernahe Dienstleistungen:

- Friseurdienstleistungen zulässig, wenn:
    - Vorherige Terminreservierung erfolgt
    - Kontaktdaten der Kunden erhoben werden
    - Kunden über ein negatives Testergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigenschnelltests verfügen oder vor Ort einen Laien-Selbsttest durchführen
    - Für das Personal gilt FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen
- Fußpflege zulässig; es gelten die Regelungen wie bei Friseurdienstleistungen
- Dienstleistungen von übrigen körpernahen Dienstleistern, wie Kosmetikbetrieben und Nagelstudios **nicht** zulässig

6. Gastronomie: Speisen und Getränke to-go

- Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken erlaubt
- Verzehr vor Ort untersagt
- Maskenpflicht für Personal; FFP-2-Maskenpflicht für Kunden

7. Sport

- Kontaktfreier Sport unter freiem Himmel allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt
- Für Kinder unter 14 Jahren Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in max. 5er-Gruppen zulässig; Anleitungspersonen müssen negatives Testergebnis eines max. 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen Tests vorlegen können
- Ausübung von Mannschaftssport untersagt

8. Schulen

- Für die Schulen gilt:
  - in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, oder Wechsel-unterricht
  - **NEU - da Inzidenz von 165 unterschritten**:

    in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht
  - in allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht
- Teilnahme an Unterricht, Notbetreuung, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in
  - über ein negatives Testergebnis (PCR-Test oder POC-Antigentest) verfügt und die Testung max. 24 Stunden vor Beginn des Schultags vorgenommen wurde
  - in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen hat

9. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen, Kindergärten etc. sind geschlossen
- Notbetreuung ist eingerichtet

10. Außerschulische Bildung, Hundeschulen, Musikunterricht

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform nicht zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform nicht zulässig
- Präsenzunterricht an Hundeschulen zulässig, da Inzidenz von 165 nicht überschritten
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform nicht zulässig

11. Kulturstätten

- Kulturstätten wie Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten etc. sind geschlossen.
- Öffnung von Außenbereichen von zoologischen und botanischen Gärten, wenn Besucher negatives Testergebnis vorlegen können.

Aktuelle 12. BayIfSMV (Stand 10.05.2021): https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12

FAQs des StMGP: https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/

FAQs des StMI: https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php